

SO_GERICHTE SGSTA.2019.14 vom 14. Januar 2019

SO Obergericht, 2019-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2019.14

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2019.14 du 14 janvier 2019

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2019.14 del 14 gennaio 2019

Regeste

Abzüge, Berufskosten, Lebenshaltungskosten, § 33 Abs. 1, § 41 Abs. 4 StG; Art. 26 Abs. 1, Art. 34 DBG. Mehrkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt: Der Kanton Solothurn gewährt Kosten für 2 Raumeinheiten, Wohnungseinrichtungskosten sind Lebenshaltungskosten; übrige Berufskosten: Dazu gehört auch Schuhwerk eines Berufsoffiziers.

Erwägungen

E. 3

A., Zürich 2016, Art. 26 N 4, S. 524, mit Hinw. zur Praxis). 2.3 Bei auswärtigem Wochenaufenthalt können Steuerpflichtige insbesondere auch die beruflich notwendigen Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft abziehen (§ 5 StVO Nr. 13 und Art. 9 der eidg. Berufskostenverordnung). Die Steuerverordnung Nr. 13 sieht vor, dass bei auswärtigem Wochenaufenthalt für die Unterkunft die tatsächlichen Kosten für ein auswärtiges Zimmer oder eine auswärtige Wohnung, höchstens aber für zwei Raumeinheiten, abgezogen werden können (§ 5 StVO Nr. 13). Die eidg. Berufskostenverordnung hält fest, dass bei auswärtigem Wochenaufenthalt die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar sind (vgl. deren Art. 9 Abs. 3). In der Praxis wird bei der direkten Bundessteuer derselbe Abzug gewährt wie bei der Staatssteuer. 2.4 Als übrige für die Ausübung des Berufs erforderliche Kosten im Sinne von § 33 Abs. 1 lit. c StG und § 1 Ziff. 3 StVO Nr. 13 (vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG) können pauschal 3 % des Nettolohns, mindestens CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000 abgezogen werden. Als übrige Berufskosten gelten insbesondere auch die Auslagen für Berufskleider und besonderen Schuh- sowie Kleiderverschleiss (§ 6 Abs. 1 und 2 StVO Nr. 13; Art. 7 Abs. 1 der eidg. Berufskostenverordnung). Es können anstelle des Pauschalabzugs auch die effektiven Kosten geltend gemacht werden (Richner et al., a.a.O., Art. 26 N 117 und 130). 2.5 Lebenshaltungskosten sind steuerlich nicht abzugsberechtigt (§ 41 Abs. 4 StG; Art. 34 DBG). Dabei geht es um Aufwendungen, die nicht mit der Einkommenserzielung zusammenhängen bzw. nicht aufgrund ausdrücklicher Regelung absetzbar sind, sondern der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen und damit Einkommensverwendung darstellen (Richner et al., a.a.O., Art. 34 N 4 mit Hinw.). Nach Art. 3 der eidg. Expatriates-Verordnung (ExpaV) gelten Kosten für die Wohnungseinrichtung als nicht abzugsfähige Berufskosten. 2.6 Nach Art. 18 der Verordnung des VBS über das militärische Personal (V Mil Pers) hat das militärische Personal seinen Wohnsitz innerhalb der Schweiz oder des Fürstentum Liechtensteins zu wählen. Unterkünfte am Arbeitsort sind ausschliesslich auf schweizerischem Staatsgebiet zu beziehen. Gemäss Art. 22 Abs. 1 V Mil Pers haben Berufsunteroffiziere mit Wohnsitz, der mehr als eine Stunde Fahrzeit vom Arbeitsort entfernt liegt, Anspruch auf eine Vergütung für die bezogene Unterkunft am Arbeitsort oder in unmittelbarer Umgebung.

Beziehen Berechtigte nach dieser Bestimmung eine Unterkunft, ausgenommen eine Hotel-Unterkunft in einem Hotel, einem Motel oder einer Pension, so haben sie zusätzlich Anspruch auf eine Vergütung für den Unterhalt dieser Unterkunft (Art. 22 Abs. 4 V Mil Pers).

E. 3.1

Der Rekurrent ist Berufsunteroffizier und verlangt vorliegend Abzüge für die Dienstwohnung, deren Einrichtung und die Arbeitsbekleidung. Die Dienstwohnung kostet CHF 950 Monatsmiete. Die Vorinstanz will dafür nur CHF 543/Monat akzeptieren, weil der Rekurrent in dieser Hinsicht nur Anspruch auf 2 Raumeinheiten (RE) habe, aber

E. 3.2

Wochenaufenthalter haben wie gesehen grundsätzlich Anspruch auf die ortsüblichen Ausgaben für ein Zimmer (oben, E. 2.3, Art. 9 Abs. 3 der eidg. Berufskostenverordnung; BGer 2C_14/2009 vom 22.4.2009, E. 2.1, in StR 2009, 571). Der Kanton Solothurn gewährt wie erwähnt die Kosten für 2 RE (oben, E. 2.3); das ist nicht zu beanstanden. Wird eine grössere Wohnung gemietet, muss diese Komfortverbesserung selbst finanziert werden. Vorliegend umfasst die betreffende 2 ½-Zimmer-Wohnung gemäss eingereichtem Plan entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht 3.5 RE, sondern 3 RE, da die Küche integriert ist. Somit kann aufgrund der Unterlagen ein Betrag von CHF 1'267 für 2 Monate abgezogen werden (Monatsmietzins: CHF 950 x 2 : 3 RE = CHF 633.35 x 2). Ein weitergehender Abzug im Umfang der von den Rekurrenten beantragten Gesamtkosten für die Miete der Dienstwohnung in Höhe von CHF 1'900 (2 Monate) ist nach dem Gesagten nicht möglich. Die Rechtsmittel sind in diesem Punkt demnach nur teilweise begründet.

E. 3.3

Weiter kann die Wohnungseinrichtung bei Expatriates wie angeführt nicht abgezogen werden (oben, E. 2.5, Art. 3 ExpaV). Es ist kein Grund ersichtlich, warum hier bei einem Berufsunteroffizier wie dem Rekurrenten anders vorgegangen werden sollte. Die entsprechende Pauschale von CHF 100 ist für den Unterhalt der Wohnung gedacht und nicht speziell für deren Einrichtung (vgl. Art. 22 Abs. 4 V Mil Pers). Die geltend gemachten Kosten für die Wohnungseinrichtung sind daher entgegen der Meinung der Rekurrenten als Lebenshaltungskosten anzusehen; sie sind nicht derart eng verbunden mit der Erzielung des Erwerbseinkommens. Die Rechtsmittel sind in diesem Punkt damit unbegründet.

E. 3.4

Sodann kann Arbeitskleidung wie gesehen abgezogen werden (oben, E. 2.4). Dazu gehört auch das Schuhwerk. Vorliegend wurde ein Betrag von CHF 355.60 nicht zugelassen. Dies betrifft Schuhe und Schuhbündel sowie Verbrauchsmaterial von Haix. Haix stellt Funktionsschuhe her, die auch von Armeeangehörigen verwendet werden (vgl. unter haix.ch). Demzufolge kann diese Rechnung abgezogen werden. Es ist dafürzuhalten, dass es sich dabei entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht um Lebenshaltungskosten, sondern um Berufsauslagen handelt. Die Rechtsmittel sind in diesem Punkt somit begründet.

E. 3.5

Rekurs und Beschwerde erweisen sich nach dem Gesagten als teilweise begründet. Die Rechtsmittel sind demnach im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen; im Übrigen sind Rekurs und Beschwerde abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang haben die teilweise unterliegenden Rekurrenten die Kosten anteilmässig zu tragen (§ 163 Abs. 1

StG). Die Gerichtskosten sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs auf CHF 544 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 500; Zuschlag: CHF 44). Die Rekurrenten haben zu 13.6 % obsiegt bzw. sind zu 86.4 % unterlegen. Daher sind ihnen Kosten von CHF 470 aufzuerlegen (86.4 % von CHF 544). *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.